













### Legende

-  Plangebietsgrenze
-  Landreitgrasflur (03210)
-  sonstiger ruderaler Pionier- und Halbtrockenrasen (03229)
-  Sandtrockenrasen (05121)
-  flächiges Laubgebüsch (071021)
-  Kiefernforst (08480)
-  z. B. 1  sonstiger Solitärbaum mit Nummerierung (07152)

|        | Datum   | Name |
|--------|---------|------|
| Bearb. | 10/2024 | DI   |
| Gez.   | 10/2024 | KJ   |
| Phase  |         |      |
| HS     |         | NHN  |

**Anlage 1 Biotopkarte**  
**Bebauungsplan**  
**"Wohnen am Sportplatz in Sallgast"**  
**der Gemeinde Sallgast**



**ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke**  
 Am Schwarzgraben 13 - 04924 Bad Liebenwerda  
 Telefon (035341) 150-60 - Fax (035341) 150-61  
 www.isp-ball.de

Gefertigt:  
Oktober 2024

Plan-Nr. 1

---

M 1 : 500

# **Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ im Amt Kleine Elster (NL)**

## **ARTENSCHUTZBEITRAG**



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

Januar 2023

**Artenschutzbeitrag zum B-Plan  
„Wohnen am Sportplatz in Sallgast“  
im Amt Kleine Elster (NL)**

**Auftraggeber:**

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda

**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)  
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner  
Friedenseck 12  
01979 Lauchhammer  
Tel.: 03574 - 862913  
e-mail: t.wiesner@gmx.net

**Bearbeiter:**

Malinee Sakkayakornmongkhol  
Sebastian Wiesner  
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 3.1.2023

## Inhaltsverzeichnis

|   | Seite     |
|---|-----------|
| <b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2 Grundlagen</b>   | <b>4</b>  |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen   | 4         |
| 2.2 Planungsgrundlagen  | 5         |
| <b>3 Vorhabensbeschreibung</b>  | <b>6</b>  |
| <b>4 Untersuchungsgebiet</b>  | <b>6</b>  |
| <b>5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten</b>  | <b>6</b>  |
| <b>6 Methodik der faunistischen Erfassungen</b>   | <b>9</b>  |
| <b>7 Wirkungen des Vorhabens</b>  | <b>10</b> |
| <b>8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung</b>                                  | <b>11</b> |
| 8.1 Flora   | 11        |
| 8.2 Habitatbäume, Fledermäuse, Höhlen bewohnende Brutvögel,<br>Holz bewohnende Käfer, Hornissen | 11        |
| 8.3 Reptilien   | 11        |
| 8.4 Brutvögel   | 14        |
| 8.5 Waldameisen   | 15        |
| <b>9 Maßnahmen</b>  | <b>15</b> |
| 9.1 Vermeidungsmaßnahmen  | 15        |
| 9.2 Kompensationsmaßnahmen  | 16        |
| <b>10 Literaturverzeichnis</b>  | <b>16</b> |

### Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Karte 2: Reptilien, Waldameisen 2022

Karte 3: Kompensationsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes

Titelbild: regelmäßig gemähter ruderaler Halbtrockenrasen im Bereich der geplanten Baufläche (Foto: Wiesner, 5.6.22)

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Sallgast beabsichtigt, östlich der Finsterwalder Straße zwischen der „Feldstraße“ und der Straße „Am Turnplatz“ die planerischen Voraussetzungen für die Erschließung eines Wohngebietes herbeizuführen.

Das mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ betraute Ingenieurbüro Diecke hat das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Vorhabensfläche vorzunehmen.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 29. Juli 2022
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

## 2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ (ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke, Stand Januar 2023)

### 3 Vorhabensbeschreibung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ hat das Ziel, die planerischen Voraussetzungen für die Erschließung eines allgemeinen Wohngebietes am Standort einer gemeindlichen Grünfläche herbeizuführen.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel für ihre ortsansässigen Bürger ca. 5 erschlossene Bauplätze vorrangig zur Wohnnutzung zur Verfügung zu stellen.

### 4 Untersuchungsgebiet

Das ca. 0,78 ha große B-Plangebiet „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ befindet sich im Landkreis Elbe-Elster auf den Flurstücken 597, 168, 167, 166, 165 sowie 163 und 164 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Sallgast (vgl. Karte 1). Das Untersuchungsgebiet umfasst die zur Bebauung vorgesehenen Flächen. Untersuchungen im Bereich der bereits bebauten Flurstücke 163 und 164 wurden nicht durchgeführt.

Das B-Plangebiet wird im Westen und Nordosten von einem regelmäßig gemähten ruderalen Halbtrockenrasen eingenommen (Fotos 1 und 2). Eingeschlossen ist im Nordosten ein jüngerer solitärer Pflaumenbaum. Der Osten wird von einer Landreitgrasflur mit stellenweise jungem Gehölzbestand aus Espe, Eschenahorn, Linde, Stieleiche, Birne und Spätblühender Traubenkirsche (Foto 2), einem Kiefern-Vorwald (Foto 3), einem kleinflächigen Trockenrasen sowie einem Laubgebüsch aus Pflaumen und einer jüngeren Stieleiche (Foto 4) geprägt. Im äußersten Süden des B-Plangebietes finden sich Hausgärten mit teilweise älterem Obstgehölzbestand (Fotos 5 und 6).

Das B-Plangebiet grenzt im Westen, Norden und Osten an asphaltierte Straßen (Feldstraße, Am Turnplatz) an. Dahinter schließen sich im Westen ein Sportplatz, im Norden eine ruderale Gras- und Staudenflur sowie im Osten eine Ackerfläche an. Im Süden grenzen Eigenheimbebauungen von Sallgast an.

### 5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u. a. die von April bis Juni 2022 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

| Artengruppe/Arten            |                                  | Vorkommen im UG | Bemerkungen          |
|------------------------------|----------------------------------|-----------------|----------------------|
| <b>Säugetiere</b>            |                                  |                 |                      |
| Wolf                         | <i>Canis lupus</i>               | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Biber                        | <i>Castor fiber</i>              | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Fischotter                   | <i>Lutra lutra</i>               | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Feldhamster                  | <i>Cricetus cricetus</i>         | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Großes Mausohr               | <i>Myotis myotis</i>             | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Bechsteinfledermaus          | <i>Myotis bechsteinii</i>        | keine Quartiere | kein pot. Lebensraum |
| Fransenfledermaus            | <i>Myotis nattereri</i>          | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Kleine Bartfledermaus        | <i>Myotis mystacinus</i>         | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Große Bartfledermaus         | <i>Myotis brandtii</i>           | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Teichfledermaus              | <i>Myotis dasycneme</i>          | keine Quartiere | kein pot. Lebensraum |
| Wasserfledermaus             | <i>Myotis daubentonii</i>        | keine Quartiere | kein pot. Lebensraum |
| Braunes Langohr              | <i>Plecotus auritus</i>          | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Graues Langohr               | <i>Plecotus austriacus</i>       | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Mopsfledermaus               | <i>Barbastella barbastellus</i>  | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Breitflügelfledermaus        | <i>Eptesicus serotinus</i>       | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Nordfledermaus               | <i>Eptesicus nilssonii</i>       | keine Quartiere | Arealrestriktion     |
| Zweifarbflödermaus           | <i>Vespertilio murinus</i>       | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Zwergfledermaus              | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Mückenfledermaus             | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Rauhautfledermaus            | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Abendsegler                  | <i>Nyctalus noctula</i>          | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| Kleiner Abendsegler          | <i>Nyctalus leisleri</i>         | keine Quartiere | pot. Jagdrevier      |
| <b>Reptilien</b>             |                                  |                 |                      |
| Europäische Sumpfschildkröte | <i>Emys orbicularis</i>          | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Glattnatter                  | <i>Coronella austriaca</i>       | kein Vorkommen  | lt. Kartierung       |
| Östliche Smaragdeidechse     | <i>Lacerta viridis</i>           | kein Vorkommen  | lt. Kartierung       |
| <b>Zauneidechse</b>          | <i>Lacerta agilis</i>            | vorkommend      | lt. Kartierung       |
| Mauereidechse                | <i>Podarcis muralis</i>          | kein Vorkommen  | lt. Kartierung       |
| <b>Amphibien</b>             |                                  |                 |                      |
| Kammolch                     | <i>Triturus cristatus</i>        | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |

| Artengruppe/Arten                     |                                | Vorkommen im UG | Bemerkungen          |
|---------------------------------------|--------------------------------|-----------------|----------------------|
| Kleiner Wasserfrosch                  | <i>Rana lessonae</i>           | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Moorfrosch                            | <i>Rana arvalis</i>            | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Springfrosch                          | <i>Rana dalmatina</i>          | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Laubfrosch                            | <i>Hyla arborea</i>            | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Rotbauchunke                          | <i>Bombina bombina</i>         | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Knoblauchkröte                        | <i>Pelobates fuscus</i>        | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Kreuzkröte                            | <i>Bufo calamita</i>           | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Wechselkröte                          | <i>Bufo viridis</i>            | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| <b>Käfer</b>                          |                                |                 |                      |
| Heldbock                              | <i>Cerambyx cerdo</i>          | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Eremit                                | <i>Osmoderma eremita</i>       | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Scharlachroter Plattkäfer             | <i>Cucujus cannaberinus</i>    | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Breitrand                             | <i>Dytiscus latissimus</i>     | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Graphoderus lineatus</i>    | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| <b>Libellen</b>                       |                                |                 |                      |
| Sibirische Winterlibelle              | <i>Sympaecma paedisca</i>      | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Asiatische Keiljungfer                | <i>Gomphus flavipes</i>        | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Grüne Keiljungfer                     | <i>Ophiogomphus caecilia</i>   | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Große Moosjungfer                     | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Östliche Moosjungfer                  | <i>Leucorrhinia albifrons</i>  | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Zierliche Moosjungfer                 | <i>Leucorrhinia caudalis</i>   | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| <b>Schmetterlinge</b>                 |                                |                 |                      |
| Eschen-Scheckenfalter                 | <i>Euphydryas aurinia</i>      | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Großer Feuerfalter                    | <i>Lycaena dispar</i>          | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Blauschillernder Feuerfalter          | <i>Lycaena helle</i>           | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Thymian-Ameisenbläuling               | <i>Maculinea arion</i>         | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling   | <i>Maculinea nausithous</i>    | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling    | <i>Maculinea teleius</i>       | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Nachtkerzenschwärmer                  | <i>Proserpinus proserpina</i>  | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| <b>Mollusken</b>                      |                                |                 |                      |
| Kleine Flussmuschel                   | <i>Unio crassus</i>            | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |
| Zierliche Tellerschnecke              | <i>Anisus vorticulus</i>       | kein Vorkommen  | kein pot. Lebensraum |

| Artengruppe/Arten              | Vorkommen im UG                | Bemerkungen    |                      |
|--------------------------------|--------------------------------|----------------|----------------------|
| <b>Gefäßpflanzen</b>           |                                |                |                      |
| Wasserfalle                    | <i>Aldrovanda versiculosa</i>  | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Sumpf-Engelwurz                | <i>Angelica palustris</i>      | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Froschkraut                    | <i>Luronium natans</i>         | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Einfacher Rautenfarn           | <i>Botrychium simplex</i>      | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Frauenschuhe                   | <i>Cypripedium calceolus</i>   | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Silberschärpe                  | <i>Jurinea cyanoides</i>       | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Sumpf-Glanzkraut               | <i>Liparis loeselii</i>        | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Biegsames Nixkraut             | <i>Najas flexilis</i>          | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Kriechender Sellerie           | <i>Apium repens</i>            | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Vorblattloses Vermeinkraut     | <i>Thesium abracteatum</i>     | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Liegendes Büchsenkraut         | <i>Lindernia procumbens</i>    | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Firnisländisches Sichelmoos    | <i>Hamatocaulis vernicosus</i> | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Grünes Besenmoos               | <i>Dicranum viride</i>         | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Grünes Koboldmoos              | <i>Buxbaumia viridis</i>       | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |
| Langstieliges Schwanenhalsmoos | <i>Meesia longiseta</i>        | kein Vorkommen | kein pot. Lebensraum |

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auf Fledermäuse, die Zauneidechse und Brutvögel.

## 6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen

### Flora

Aufnahmen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sonstiger besonders oder streng geschützter Florenelemente wurden am 18. Mai 2022 innerhalb des geplanten Baubereiches vorgenommen.

### Habitatbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornissen

Erfassungen von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurden am 18. April 2022 innerhalb des geplanten Baubereiches durchgeführt.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Hirschkäfer, Rosenkäfer)

wurde auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

### Reptilien

Kartierungen zu Reptilienvorkommen wurden innerhalb des geplanten Baubereiches von Mitte April bis Anfang Juni 2022 vorgenommen. Die mit zwei Kartierern gleichzeitig durchgeführten Begehungen fanden an windarmen, sonnigen und nicht zu warmen Vormittagen des 18. April, 2. und 18. Mai und des 5. Juni statt. Diese erfolgten durch langsames Abschreiten von für Reptilien (resp. Zauneidechsen) geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Säume und Waldränder, Zäune, trockene Grasländer) und Aufscheuchen derselben.

### Brutvögel

Die Brutvogelkartierung wurde als flächendeckende Revierkartierung aller Arten im Untersuchungsgebiet (potenzielle Bauflächen) vorgenommen. Die Kartierungsleistungen umfassten 4 Tagesbegehungen zur Hauptbrutzeit im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juni 2022 und wurden als Beibeobachtungen zur Reptilienkartierung durchgeführt. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges ein Revier anzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

## **7 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf das Vorhaben „B-Plan Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

### *Flächeninanspruchnahme*

Es werden durch das geplante Bauvorhaben im Umfang von ca. 1.600 m<sup>2</sup> Lebensräume der Zauneidechse in Anspruch genommen. Zusätzlich gehen als Brutvogellebensraum Gehölzflächen in einer Größenordnung von ca. 900 m<sup>2</sup> verloren.

### *Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen*

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen und optische Störungen und entstehen, welche zu Störungen von Eidechsen und Brutvögeln führen können.

### *Nähr- und Schadstoffemissionen,*

Im Fall von Havarien baubedingt auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

### *Barrierewirkungen/Zerschneidung*

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf. Wanderungsbewegungen für Reptilien bleiben weiterhin gewährleistet.

### *Tötungsrisiko*

Durch das geplante Bauvorhaben besteht eine potenzielle Tötungsgefährdung für Zauneidechsen, Brutvögel und Waldameisen.

## **8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung**

### 8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im geplanten Baubereich nicht festgestellt. Es wurden auch keine weiteren streng oder besonders geschützten Pflanzenarten nach der Bundesartenschutzverordnung nachgewiesen.

### 8.2 Habitatbäume, Fledermäuse, Höhlen bewohnende Brutvögel, Holz bewohnende Käfer, Hornissen

Innerhalb des geplanten Baubereichs wurden im Frühjahr 2022 keine Bäume mit Höhlungen, Ritzen oder Spalten gefunden, welche Fledermäusen, in Höhlen brütenden Vögeln oder der Hornisse potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bieten können.

#### Fledermäuse

Fledermausquartiere finden sich im B-Plangebiet nicht. Das Vorhabensgebiet stellt allerdings ein potenzielles Jagdhabitat diverser Fledermausarten (vgl. Tab. 1) dar. Jagdreviere von Fledermäusen unterliegen jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz des BNatSchG.

#### Holz bewohnende Käfer

Vorkommen von Eremit, Heldbock, Scharlachrotem Plattkäfer und Hirschkäfer wurden im B-Plangebiet nicht gefunden und sind dort auch nicht zu erwarten.

### 8.3 Reptilien

Bei den Kartierungen zur Reptilienfauna im Frühjahr 2022 wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes mit der Zauneidechse nur eine Reptilienart festgestellt. Die Blindschleiche ist zusätzlich potenziell vorkommend.

Die Zauneidechse gilt nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) als gefährdet. Sie ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng

geschützt und gehört zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Blindschleiche ist besonders geschützt und gilt als ungefährdet.

Tab. 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der **nachgewiesenen** und potenziell vorkommenden Reptilienarten

| Art                 |                        | RL Bbg | Schutzstatus |
|---------------------|------------------------|--------|--------------|
| <b>Zauneidechse</b> | <i>Lacerta agilis</i>  | 3      | s, IV        |
| Blindschleiche      | <i>Anguis fragilis</i> | -      | b            |

Abkürzungen:

Gefährdung: RL Bbg - Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,  
 b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,  
 IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Zauneidechse

Im Verlauf des Frühjahrs 2022 wurden innerhalb der geplanten Baufläche an insgesamt 6 Stellen Eidechsen nachgewiesen (vgl. Karte 2). Die meisten davon konnten als Zauneidechsen determiniert werden. Auch bei den nicht genau erkannten Eidechsen ist von Zauneidechsen auszugehen. Mehrfacherfassungen einzelner Individuen wurden in der Kartendarstellung dabei soweit wie möglich eliminiert. Besiedelt werden vor allem die Ränder des Laubgebüsches im Südosten sowie die Landreitgrasflur im Osten. Im Bereich des regelmäßig gemähten Halbtrockenrasens wurden hingegen keine Eidechsen festgestellt.

Da bei Zauneidechsenkartierungen, selbst bei höherer Begehungsanzahl immer nur ein Teil der gesamten Population erfasst werden kann, wird in Anlehnung an BLANKE (2004) unter der Annahme eines Faktors 3 auf der geplanten Baufläche eine Populationsgröße von mind. 18 Adulten und Subadulten vermutet. Hinzu kommt im Spätsommer/Herbst eine größere Anzahl von Schlüpflingen, welche jedoch nicht planungsrelevant sind, da die Jungtiere keine festen Reviere besetzen und sich innerhalb der Reviere der Adulten einnischen.

Das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist wohl Teil einer kleineren Population, welche potenziell auch eine nördlich angrenzende ruderale Gras- und Staudenflur, Randbereiche der westlich und nordwestlich gelegenen Sport- und Trainingsplätze sowie südlich angrenzende Hausgärten besiedelt.

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Zauneidechse zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden abgeprüft.

Tab. 3: Formblatt Zauneidechse

|  |  |
|--|--|
| <b>Zauneidechse</b>  |  |
| <b>Schutzstatus</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie   | <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |  |
| <b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>  |  |
| <p>Zauneidechse: Die Zauneidechse ist ökologisch wenig anspruchsvoll und bevorzugt als Lebensraum krautiges oder bebuschtes sonniges und nur mäßig feuchtes Gelände. Wichtig sind vegetationsfreie Kleinflächen, die als Sonnenplätze dienen sowie in unmittelbarer Nähe gelegene Versteckplätze wie Büsche, Steinhaufen u.ä.. Zauneidechsen sind außerhalb ihrer Winterquartiere in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen von Anfang März bis Mitte November anzutreffen. Die Eiablage findet normalerweise im Juni und Juli statt. Adulte Tiere (insbesondere Männchen) suchen schon Ende August, Weibchen spätestens Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. In den durchschnittlich sehr warmen Monaten Juni und Juli ist die tägliche Aktivitätszeit stark verringert und insbesondere die heißen Tagesabschnitte werden gemieden. Die Zauneidechse ist im Land Brandenburg in nahezu allen Landesteilen zu finden und speziell in der Niederlausitz noch häufig anzutreffen.</p> |  |
| <b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> potenziell möglich                                      |
| siehe oben   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen<br><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen<br><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln<br>V1 - Abfang und Umsiedlung (vgl. Kap. 9.1)<br>K1 - Anlage eines Ersatzlebensraumes (vgl. Kap. 9.2) mit bauzeitlichem Reptilienschutzzaun  |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>   |  |
| <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)</b>   |  |
| <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch bau- oder betriebsbedingte Kollisionen</b>  |  |
| <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase<br><input type="checkbox"/> Die Tötungsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötungsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Die Gefahr der baubedingten Tötung von Zauneidechsen kann durch ein vorheriges Abfangen und Umsiedeln (V1) gemindert werden. Da in der Praxis nicht alle Tiere abgefangen werden können, bleibt der Tatbestand der Tötung erhalten, dieser ist jedoch nicht signifikant und die verbleibende Tötungsgefährdung führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>  |  |
| <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (baubedingt)</b>  |  |
| <input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Störungen der Zauneidechse können nicht vermieden werden. Die Störungen führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>  |  |
| <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt   |  |

|  |
|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt<br>Eine Inanspruchnahme von durch die Zauneidechse genutzten Lebensräumen in einer Größenordnung von ca. 0,16 ha kann nicht vermieden werden. Diese wird durch die Aufwertung eines Zauneidechsenlebensraumes in mind. gleicher Größenordnung ausgeglichen (K1). |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>   |
| <b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)<br><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)<br>Da der Ausgleich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfolgt, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht erforderlich.                                |

Für die besonders geschützte Blindschleiche gilt die Vermeidungsmaßnahme V2 gleich lautend.

#### 8.4 Brutvögel

Bei den im Frühjahr 2022 durchgeführten Kartierungen wurden innerhalb der geplanten Baufläche vier Brutvogelarten festgestellt (vgl. Tab. 4). Davon hatte nur eine Art dort ihren ehemaligen Nistplatz. Die anderen Arten brüteten vermutlich im näheren Umfeld und nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

Die festgestellten Brutvogelarten gehören ausschließlich zu den Bewohnern von Wäldern und Gehölzen.

Von den nachgewiesenen Arten ist der Bluthänfling nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (Ryslavy et al. 2019) als gefährdet eingestuft. Alle anderen Arten gelten als ungefährdet. Alle vorkommenden Brutvogelarten sind allerdings nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Tab. 4: im Frühjahr 2022 im geplanten Baugebiet nachgewiesene Vogelarten mit ihrem Schutz- und Gefährdungsstatus

| Art          |                            | RL Bbg | Schutzstatus | Status (Reviere 2022) |
|--------------|----------------------------|--------|--------------|-----------------------|
| Eichelhäher  | <i>Garrulus garrulus</i>   | -      | b            | eBV                   |
| Kohlmeise    | <i>Parus major</i>         | -      | b            | NR                    |
| Buchfink     | <i>Fringilla coelebs</i>   | -      | b            | mBV                   |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | 3      | b            | NR                    |

#### Abkürzungen:

Gefährdung: RL Bbg - Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13, I - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Status: eBV - ehemaliger Brutvogel mit Nistplatz im UG, mBV - möglicher Brutvogel mit Nistplatz im UG, NR - Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des UG)

Im Anschluss erfolgen ergänzende Angaben zum Vorkommen der festgestellten Brutvogelarten.

### Eichelhäher

Ein älteres Nest des Eichelhähers wurde innerhalb des Kiefern-Vorwaldes festgestellt.

### Kohlmeise, Buchfink und Bluthänfling

Alle drei Arten konnten nur jeweils einmal zu Beginn der Kartierungen in den Gehölzflächen im Südosten nachgewiesen werden. Ein Brüten innerhalb der geplanten Baufläche ist am ehesten für den Buchfink wahrscheinlich. Hauptsächlich wird diese jedoch zur Nahrungssuche aufgesucht.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln während der Fortpflanzungszeiten sind Holzungsarbeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen (V2 – Kap. 9.1). Als Ausgleich für verloren gehende Bruthabitate von Vögeln der Gehölze ist eine Gehölzfläche von 0,09 ha neu anzulegen (K2 – Kap. 9.2).

## 8.5 Waldameisen

Innerhalb der geplanten Baufläche des B-Plangebietes wurde im Frühjahr 2022 ein größerer Nesthügel der nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Roten Waldameise (*Formica rufa*) festgestellt (siehe Karte 2, Foto 7).

Das im Baubereich vorhandene Ameisennest ist vor Baubeginn, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen (V3 - Kap. 9.1).

**Fazit:** Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen kommt es bei den relevanten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

## 9 Maßnahmen

### 9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

**V1** Zur Vermeidung bzw. Minderung der baubedingten Tötungsgefahr von Reptilien ist im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubetreuung im Zeitraum von April bis Oktober ein Abfang von Reptilien aus dem Baubereich vorzunehmen. Geeignete Fangmethoden sind Netz-, Hand- oder Handfang mit Schlingen. Nach dem Fang sind die Zauneidechsen in das Ersatzhabitat (K1) zu verbringen. Der Fang und die Umsiedlung sind zu dokumentieren.

**V2** Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln während der

Fortpflanzungszeiten sind Holzungsarbeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen.

- V3** Das vom Eingriff betroffene Waldameisennest ist vor Baubeginn, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen.

### 9.3 Kompensationsmaßnahmen

- K1** Als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsenlebensräumen im geplanten Baubereich ist unmittelbar nördlich der Vorhabensfläche (Karte 3, Fotos 8 bis 10) die Aufwertung einer ca. 0,18 ha großen ruderalen Gras- und Staudenflur vorgesehen, welche sich im Besitz der Gemeinde Sallgast befindet. Die Fläche bietet Zauneidechsen derzeit nur einen suboptimalen Lebensraum.

Der Ersatzlebensraum ist mit folgenden Habitatelementen auszustatten: 9 mit Astwerk abgedeckte Steinhaufen (vgl. Foto 11).

Für die Steinhaufen sind Steine der überwiegenden Größenklasse von 10 bis 30 cm auf einer Fläche von ca. 2 m Durchmesser und ca. 1 m Höhe aufzuschichten. Jeder Steinhaufen ist mit trockenem Astwerk abzudecken.

Das Ersatzhabitat ist bauzeitlich am Ost- Süd- und Westrand mit einem ca. 140 m langen Reptilienschutzzaun aus HDPE-Folie zu umgeben, um eine Wiedereinwanderung der Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern (Karte 3, Foto 12).

Die Herrichtung des Ersatzhabitates ist durch eine naturschutzfachliche Baubetreuung zu begleiten. Ein Bericht über die Fertigstellung des Ersatzhabitates ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- K2** Als Ausgleich für verloren gehende Bruthabitate von Vögeln der Gehölze ist eine Gehölzfläche von 0,09 ha neu anzulegen.

## 10 Literaturverzeichnis

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7  
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert am 29.7.2009)
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenbg. 13 (4), Beilage.

## Fotodokumentation



Foto 1: regelmäßig gemähter ruderaler Halbtrockenrasen (Foto: Wiesner, 5.6.22)



Foto 2: aufgelassenes Grünland mit Landreitgrasflur und ruderaler Halbtrockenrasen mit vereinzelt Laubgehölzen (Foto: Wiesner, 5.6.22)



Foto 3: Kiefern-Vorwald (Foto: Wiesner, 5.6.22)



Foto 4: Pflaumengebüsch und kleinflächiger Sandtrockenrasen (Foto: Wiesner, 5.6.22)



Foto 5: Hausgarten mit älteren Obstgehölzen (Foto: Wiesner, 5.6.22)



Foto 6: Hausgarten mit Rasenfläche und jungen Obst- und Ziergehölzen (Foto: Wiesner, 5.6.22)



Foto 7: Nest der Roten Waldameise (Foto: Wiesner, 18.4.22)



Foto 8: ruderale Gras- und Staudenflur im Osten des Zauneidechsen-Ersatzhabitates (Foto: Wiesner, 30.12.22)



Foto 9: jüngst beräumte Fläche innerhalb des Zauneidechsen-Ersatzhabitates (Foto: Wiesner, 30.12.22)



Foto 10: Ostteil des Zauneidechsen-Ersatzhabitates (Foto: Wiesner, 30.12.22)



Foto 11: Beispiel für einen Steinhauften mit Astwerk- und Reisigabdeckung (Foto: Wiesner)



Foto 12: Beispiel für einen Reptiliensperrzaun (Foto: Walther)

3420150

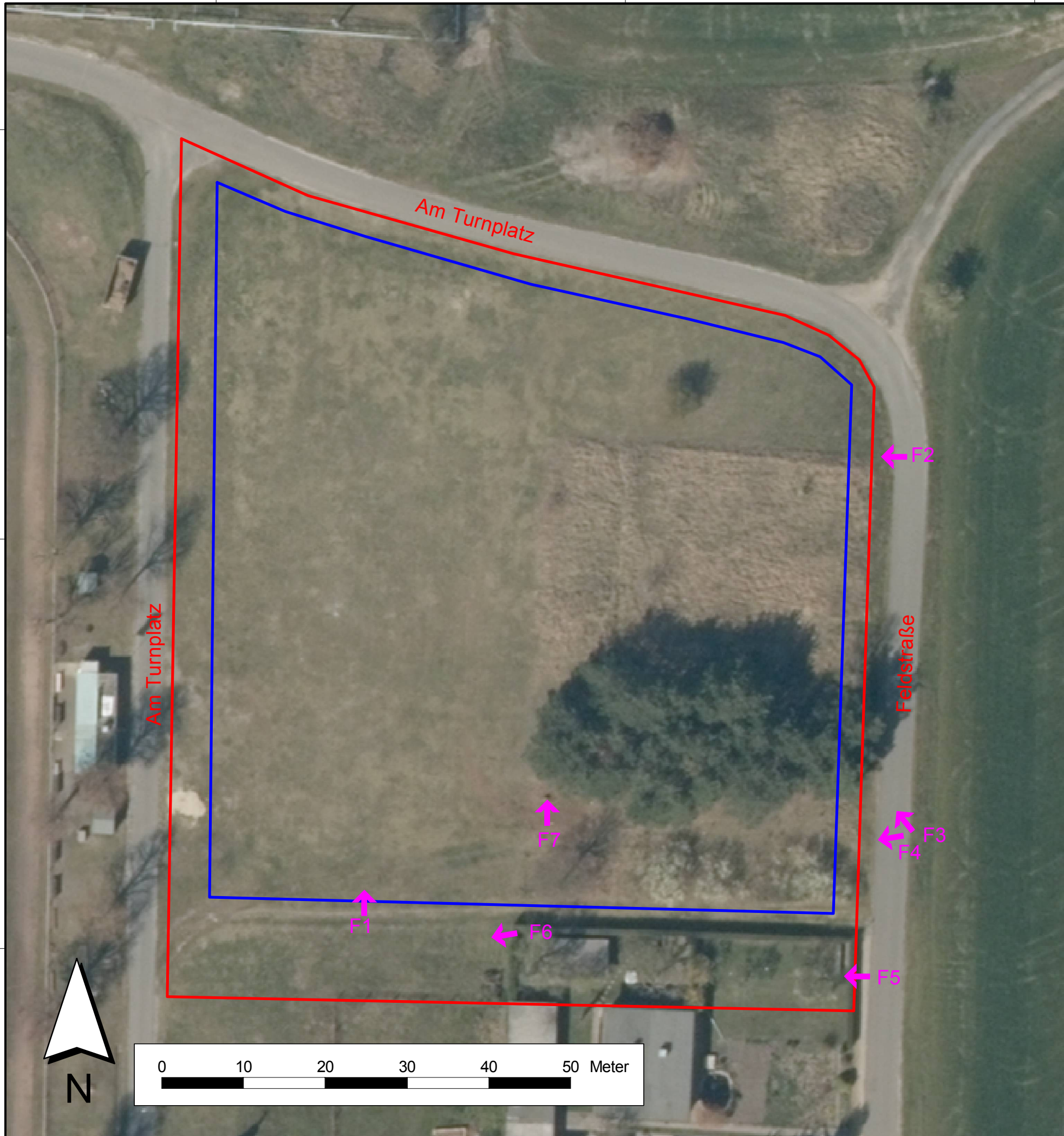
3420200

3420250

5716500

5716450

5716400



B-Plangebiet



Baugrenze



Fotos 1 bis 7 in der Fotodokumentation

**Büro für Landschaftsplanung  
und Naturschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner  
Friedenseck 12  
01979 Lauchhammer**

|             | Datum      | Name         |
|-------------|------------|--------------|
| bearbeitet: | 19.10.2022 | Wiesner      |
| gezeichnet  | 19.10.2022 | Wiesner      |
| geprüft     | 19.10.2022 | Wiesner      |
| 19.10.2022  |            |              |
| Datum       |            | Unterschrift |

Auftraggeber:  
**ISP Ingenieurbüro  
Stadtplanung Diecke  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda**

|           |   |
|-----------|---|
| Karte     | 1 |
| Blatt-Nr. |   |

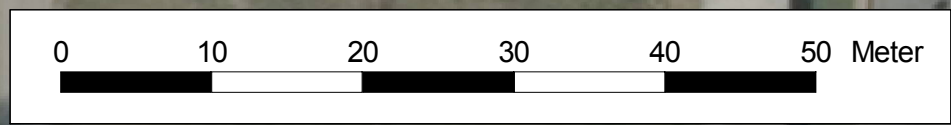
**B-Plan "Wohnen am  
Sportplatz in Sallgast"  
im Amt Kleine Elster (NL)**

**Artenschutzbeitrag**

**Lageplan**

Kartengrundlage: Orthofoto vom 16.4.2019

Maßstab: 1 : 500



3420150

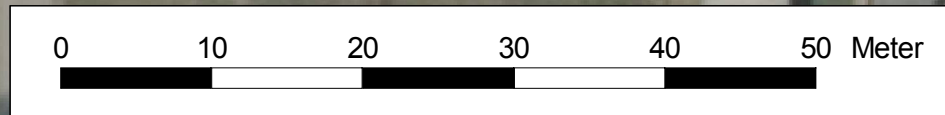
3420200

3420250

5716500

5716450

5716400



- |  |  |        |                   |
|--|--|--------|-------------------|
|  |  | RL Bbg | FFH-RL<br>Anhänge |
|  | weibliche Zauneidechse                 | 3      | IV                |
|  | subadulte Zauneidechse                 |        |                   |
|  | Eidechse (Art, Alter und Geschlecht ?) |        |                   |
|  | Nest der Roten Waldameise              |        |                   |

|   |             |              |         |
|---|-------------|--------------|---------|
| <b>Büro für Landschaftsplanung<br/>und Naturschutz<br/>Dipl.-Ing. Thomas Wiesner<br/>Friedenseck 12<br/>01979 Lauchhammer</b> |             | Datum        | Name    |
|   | bearbeitet: | 19.10.2022   | Wiesner |
|   | gezeichnet  | 19.10.2022   | Wiesner |
|   | geprüft     | 19.10.2022   | Wiesner |
|   | 19.10.2022  | _____        |         |
|   | Datum       | Unterschrift |         |

|   |           |   |
|---|-----------|---|
| Auftraggeber:<br><b>ISP Ingenieurbüro<br/>Stadtplanung Diecke<br/>Am Schwarzgraben 13<br/>04924 Bad Liebenwerda</b> | Karte     | 2 |
|   | Blatt-Nr. |   |

|  |  |
|--|--|
| <b>B-Plan "Wohnen am<br/>Sportplatz in Sallgast"<br/>im Amt Kleine Elster (NL)</b> | <b>Reptilien, Waldameisen<br/>2022</b> |
| <b>Artenschutzbeitrag</b>  |  |

|  |                  |
|--|------------------|
| Kartengrundlage: Orthofoto vom 16.4.2019 | Maßstab: 1 : 500 |
|--|------------------|



- B-Plangebiet
- K1 - Zauneidechsen-Ersatzlebensraum
- Reptilienschutzzaun
- ↑ Fotos 8 bis 10 in der Fotodokumentation
- F9

|   |             |              |         |
|---|-------------|--------------|---------|
| <b>Büro für Landschaftsplanung<br/>und Naturschutz<br/>Dipl.-Ing. Thomas Wiesner<br/>Friedenseck 12<br/>01979 Lauchhammer</b> |             | Datum        | Name    |
|   | bearbeitet: | 03.01.2023   | Wiesner |
|   | gezeichnet  | 03.01.2023   | Wiesner |
|   | geprüft     | 03.01.2023   | Wiesner |
|   | 03.01.2023  | Unterschrift |         |

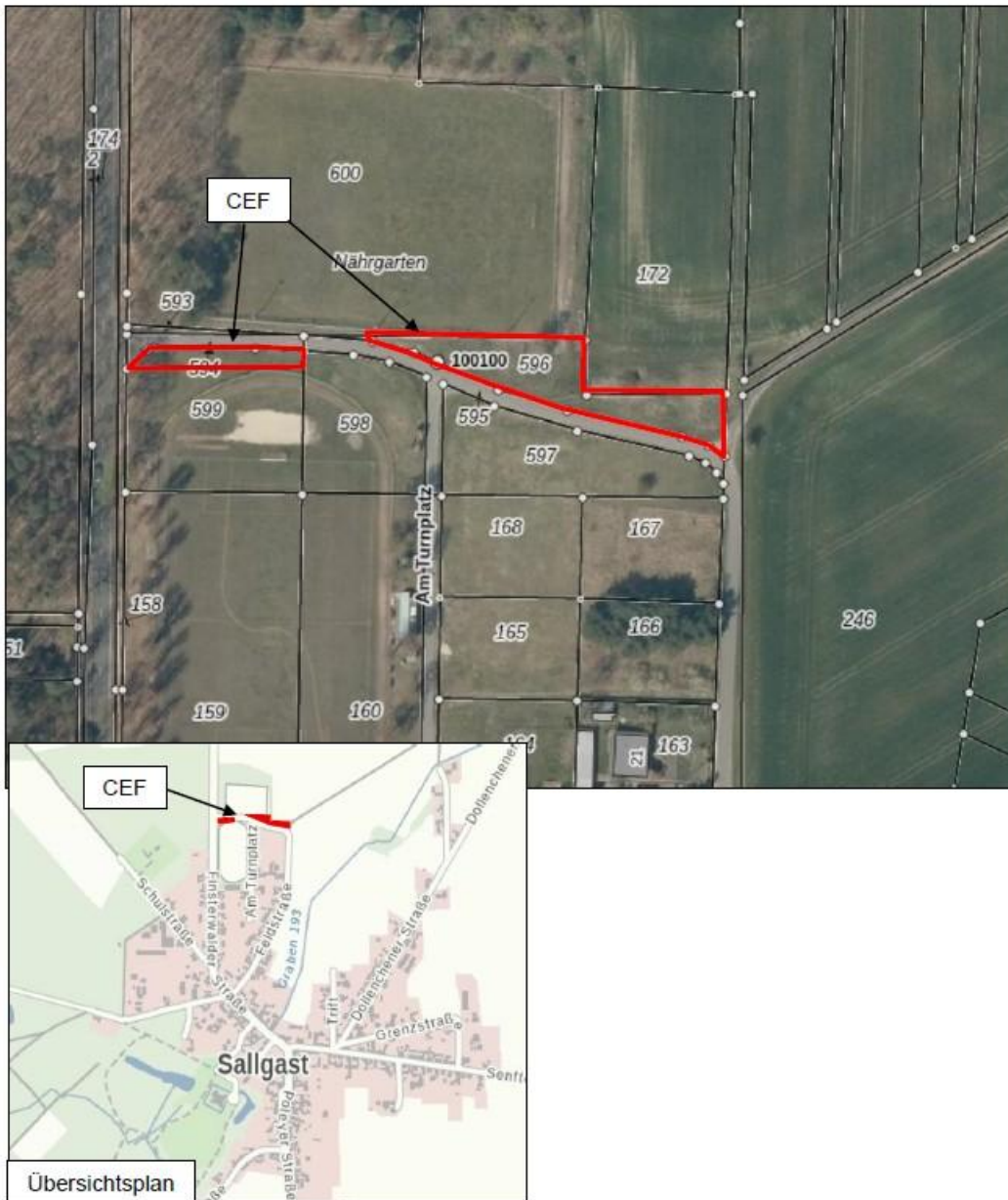
|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Auftraggeber:<br><b>ISP Ingenieurbüro<br/>Stadtplanung Diecke<br/>Am Schwarzgraben 13<br/>04924 Bad Liebenwerda</b> | Karte <b>3</b><br>Blatt-Nr. |
|---|-----------------------------|

|   |  |
|---|--|
| <b>B-Plan "Wohnen am<br/>Sportplatz in Sallgast"<br/>im Amt Kleine Elster (NL)</b><br><br><b>Artenschutzbeitrag</b> | <b>Kompensations-<br/>maßnahmen<br/>außerhalb des<br/>B-Plangebietes</b> |
| Kartengrundlage: Orthofoto vom 16.4.2019  | Maßstab: 1 : 500   |

## Anlage 3 zum Umweltbericht

| <b>Maßnahmenblatt</b>  |   |
|--|---|
| Bezeichnung des Vorhabens:<br>Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ im Amt Kleine Elster (NL)   | Maßnahmennummer: CEF  |
| Lage der Maßnahme:<br><br>Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 596 und Teil aus 599   | A Ausgleichsmaßnahme<br><b>CEF CEF-Maßnahme</b><br>E Ersatzmaßnahme<br>FCS FCS-Maßnahme<br>G Gestaltungsmaßnahme<br>M Schadensbegrenzungsmaßnahme<br>KO Kohärenzmaßnahme<br>V Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme |
| <b>Konflikt/Beeinträchtigung: Lebensraum der Zauneidechsen</b>   |   |
| Konfliktbeschreibung:<br>Die Aufstellung des Bebauungsplans kann erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Artenschutzes verursachen.  | Eingriffsumfang:<br>6 Adulte und Subadulte<br>max. 18 Tiere   |
| <b>Maßnahme: Entwicklung Ersatzhabitat für Zauneidechsen</b>   |   |
| <u>Ausgangszustand der Fläche:</u>   |   |
| <u>Zielzustand der Fläche:</u><br>Ersatzhabitat für Zauneidechsen  |   |
| <u>Maßnahmenbeschreibung:</u><br>In der Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 596 soll eine Fläche von ca. 1.300 m <sup>2</sup> und Teil aus 599 auf einer Fläche von ca. 500 m <sup>2</sup> als Zauneidechsenlebensraum aufgewertet werden.<br>Die Maßnahme sieht vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 von Sandkränzen umgebene Stein-/Stubbenhaufen (davon 6 auf dem Flst. 596 und 3 auf dem Flst. 599).<br/>Für die Haufen sind Flächen von ca. 2,0 m Durchmesser muldenförmig bis zu einer Tiefe von ca. 0,50 m auszuheben und mit lückig aufgeschütteten Steinen oder unbelastetem Bauschutt der Größenklassen 10 – 30 cm bis ca. 1,0 m über Geländeoberkante zu befüllen. Die Steinhaufen sind mit Astwerk abzudecken und mit grabenfähigem Material für die Eiablage zu umgeben.</li> <li>- Vor Einsetzen von Reptilien ist das Ersatzquartier mit Schutzzaun (undurchsichtige Folie in Aufstellhöhe von 0,5 m) abzusperren und nach 2 Jahren wieder zu öffnen und ggf. wieder zu schließen, falls noch nicht alle Baumaßnahmen begonnen haben.</li> </ul> <p>Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Verantwortung der Gemeinde, mindestens 1 Jahr vor Baubeginn des 1. Bauvorhabens.<br/>Die Maßnahmenflächen grenzen unmittelbar an das Plangebiet und befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Aufgrund der Offenlandstrukturen und teils intensiver Bewirtschaftung kann eine vorhandene dichte Besiedlung durch Zauneidechsen ausgeschlossen werden.</p> |   |
| <u>Pflege und Monitoring</u><br>Die Pflege des Ersatzquartiers erfolgt in Verantwortung der Gemeinde nach einem Pflegekonzept wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mahd zwischen Mitte März bis Mitte Oktober mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm. Dabei sind die Randflächen nicht zu mähen bzw. wechselseitig oder im Winter.</li> <li>2. Schnittgut auf Haufen lagern, nicht auf Habitats aufbringen.</li> <li>3. Mahd von einer Seite zur anderen Seite ausführen.</li> <li>4. Monitoring im ersten, dritten und fünften Jahr zum Nachweis des Funktionierens des Ersatzhabitates.</li> </ol>  |   |

Abbildung: CEF-Maßnahme, Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 596 und Teil aus Flurstück 599



|   |   |  |
|---|---|--|
| Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:<br>mind. 1 Jahr vor Baubeginn                              |   | Maßnahmenumfang:<br>ca. 1.800 m <sup>2</sup><br>ca. 9 Habitate                           |
| <b>Eingriffs-Kompensations-Bilanz</b>   |   |  |
| Beeinträchtigung:<br>kompensiert  |   |  |
| <b>betroffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelung</b>                                   |   |  |
| vorgesehene Regelung:<br>keine<br>Grundeigentumsregelung<br>erforderlich<br>Dienstbarkeit / Baulast | derzeitiger Eigentümer:<br>öffentliche Hand | künftiger Eigentümer:<br>verbleibt<br>künftiger Unterhaltungsträger:<br>öffentliche Hand |

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Vom 2. Dezember 2019

#### 1 Anlass

Auf der Konferenz von Rio de Janeiro 1992 hat sich Deutschland zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet und 1993 der Biodiversitätskonvention<sup>1</sup> zugestimmt. Gemäß Artikel 2 dieser Konvention umfasst die biologische Vielfalt auch die innerartliche Vielfalt. Dies schließt eine Erhaltung der regionalen, gebietsheimischen Pflanzenausstattung in ihrer genetischen Vielfalt ein.

Durch das Verwenden gebietsfremder Pflanzenherkünfte besteht die Gefahr, dass die ursprüngliche Anpassungsfähigkeit der bodenständigen, gebietseigenen Gehölze gefährdet und die im Verlauf der Evolution über Jahrhunderte entstandene genetische Diversität verändert wird. Im Ergebnis dieser Florenverfälschung können regionale Gehölze und Gehölzgesellschaften gänzlich verschwinden und die noch vorhandene innerartliche biologische Vielfalt in erheblichem Umfang eingeschränkt werden.

Die Nationale Strategie des Bundes zur biologischen Vielfalt (2007)<sup>2</sup> und das Bundesnaturschutzgesetz<sup>3</sup> tragen zur Vermeidung derartiger Risiken bei. Gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 2. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. Das Ausbringen von gebietseigenen Pflanzen ist genehmigungsfrei.

Mit dem bisherigen „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“<sup>4</sup> hat Brandenburg frühzeitig Regelungen getroffen, um der Ausbringung gebietsfremder Arten entgegenzuwirken. Diese Regelungen haben dazu beigetragen, dass in den vergangenen Jahren gebietseigenes Vermehrungsgut unter kontrollierten Bedingungen erzeugt wurde und bereitgestellt werden kann.

Unter Beachtung der aktuellen bundesrechtlichen Regelung und der naturschutzfachlichen Rahmenseetzungen (wie beispielsweise dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener

Gehölze“<sup>5</sup>, den „Mindestanforderungen zur Zertifizierung gebietseigener Gehölze“<sup>6</sup> sowie dem Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“<sup>7</sup>) sind weiterhin landesspezifische Regelungen notwendig, um den bereits bestehenden Qualitätsstandard für die Anzucht und Kontrolle gebietseigener Gehölze in Brandenburg fortführen zu können. Der Erlass regelt unter anderem die Beibehaltung der Unterteilung der Vorkommensgebiete 1 und 2, um den in Brandenburg herrschenden kontinental geprägten Standortbedingungen zu entsprechen. Er orientiert auf die Verwendung gebietseigener Gehölze für Maßnahmen, die durch Fördermittel oder im Rahmen der Kompensation finanziert und die als sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen im Straßenbau<sup>8</sup> realisiert werden. Für die gleichzeitig dem Forstvermehrungsgutgesetz<sup>9</sup> unterliegenden Arten wird die Beibehaltung der Herkunftskennzeichnung auch für die Verwendung in der freien Natur festgelegt. Der Erlass schafft die Voraussetzung, ergänzend zur Liste des bundesweiten Leitfadens, weitere gebietseigene Gehölzarten genehmigungsfrei für Pflanzungen in der freien Natur vorzusehen. Damit trägt er zum Erhalt der bestmöglichen Vielfalt bei.

#### 2 Begriffe/Geltungsbereich

Als **gebietseigen** werden Gehölze beziehungsweise Gehölzsippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielfacher Generationenfolge vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist.

**Vorkommensgebiete** gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG knüpfen an bestehende naturräumliche Gliederungen an. Grundlage zur Abgrenzung bildet die „Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft“ nach Schmidt/Krause<sup>10</sup>.

Für gebietseigene Gehölze, die gleichzeitig dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, erfolgt die Abgrenzung als Herkunftsgebiet gemäß der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Gesetz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 30. August 1993 (BGBl. II S. 1741)

<sup>2</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt vom Oktober 2007

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

<sup>4</sup> Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. September 2013

<sup>5</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze vom Januar 2012

<sup>6</sup> Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV): Empfehlungen der AG gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze vom September 2013

<sup>7</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU): Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ vom Juni 2019

<sup>8</sup> Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau → <https://www.fgsv-verlag.de/h-lpm>

<sup>9</sup> Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658)

<sup>10</sup> Schmidt/Krause: Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft (NuL, 1997)

<sup>11</sup> Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHGv) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

Der Geltungsbereich **freie Natur** des § 40 Absatz 1 BNatSchG wird in Anlehnung an den Leitfaden zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze wie folgt beschrieben.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt für das Ausbringen gebiets-fremder Arten in der freien Natur. Verkehrswege außerhalb innerörtlicher Bereiche sind der freien Natur zuzurechnen.

In den nicht zur freien Natur zählenden Bereichen ist die Ver-wendung von Pflanzgut aus gebietsfremden Herkünften ohne Genehmigung zulässig.

Dazu zählen

- innerstädtische und innerörtliche Bereiche, Splittersiedlun-gen, Wochenendhausgebiete, Gebäude mit Gärten im Au-ßenbereich (besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen,
- Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen sowie
- Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbau-werke, Intensivbereiche von Parkplätzen sowie Tank- und Rastanlagen oder Ähnliches) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen.

Generell von der Genehmigungspflicht befreit ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft.

### 3 Regelungen

Bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur mit gebiets-eigenem Pflanzgut entfällt der Genehmigungsvorbehalt nach § 40 Absatz 4 BNatSchG.

Bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur ist insbe-sondere zur Anlage von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufer-gehölzen gebietseigenes Pflanzgut zu verwenden.

Das gilt insbesondere für Maßnahmen

- auf landeseigenen Flächen und vom Land gepachteten Flä-chen sowie auf Stiftungsflächen des Naturschutzfonds Bran-denburg,
- im Auftrag der Behörde und ihrer Einrichtungen und
- die mit Fördermitteln finanziert werden.

Für Maßnahmen, die aus Mitteln der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG), der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) oder der Jagdabgabe nach § 23 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) finanziert werden oder die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2, § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 5, § 44 Absatz 5, § 45 Absatz 7, § 61 Ab-satz 3 und § 67 Absatz 3 BNatSchG sowie nach § 8 Absatz 3 LWaldG angeordnet werden, sind gebietseigene Gehölze zu ver-wenden.

Gebietseigen ist Pflanzgut der in Anlage 1 aufgelisteten Gehöl-ze, das aus dem Vorkommensgebiet (Anlage 2) des jeweiligen Pflanzortes stammt. Die Liste der gebietseigenen Gehölze in Brandenburg orientiert sich an den in der Kartierungsanleitung

der Biotopkartierung Brandenburg<sup>12</sup> ausgewiesenen heimischen Gehölzarten.

Zu verwenden ist Vermehrungsgut, das aus anerkannten Ernte-beständen des Gehölzregisters<sup>13</sup> beziehungsweise den zugelassenen Erntebeständen des Erntezulassungsregisters<sup>14</sup> des Lan-des Brandenburg gewonnen wurde.

Aus phytosanitären Gründen sind Gehölze der Gattung Cra-taeus (Weißdorn) sowie Prunus avium (Vogel-Kirsche) und Prunus spinosa (Schlehe) nur außerhalb der in Anlage 3 ge-kennezeichneten Obstanbaugebiete<sup>15</sup> zu pflanzen. Die Bestim-mungen der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrank-heit (Feuerbrandverordnung)<sup>16</sup> bleiben unberührt.

Bei der Pflanzung von Gehölzen der Arten Pyrus pyraeter (Wild-Birne) und Malus sylvestris (Wild-Apfel) ist grundsätzlich Ver-mehrungsgut zu verwenden, das von virusfreien Erntebestän-den gewonnen wurde.

### 4 Austausch- und Ausnahmeregelungen

Steht von einer zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzart kein Pflanzmaterial aus dem entsprechenden Vorkommensgebiet zur Verfügung, kann für das Vorkommensgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland auch auf Ausgangsmaterial des Vorkommensgebiet-es 2.2 Mitteldeutsches Tiefland zurückgegriffen werden.

Für die Gehölzart Corylus avellana (Strauchhasel) ist die Ver-wendung von niedersächsischem Ausgangsmaterial der Vor-kommensgebiete 1 und 4 bis Ende 2025 zulässig.

Auf Grund natürlicher Gegebenheiten kann das Angebot eini-ger Gehölzarten zeitweise eingeschränkt sein. Vor einer Aus-schreibung sollte daher die Marktverfügbarkeit geprüft werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG.

### 5 Nachweisverfahren

In den jeweiligen Ausschreibungen ist das Vorkommensgebiet der Pflanzmaßnahme anzugeben und ein entsprechender Beleg einzufordern. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis vorle-gen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefan-gen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb bestätigt.

<sup>12</sup> Landesumweltamt Brandenburg: Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 Kartieranleitung, 2004

<sup>13</sup> Register Gebietseigener Gehölze in Brandenburg → <https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/reggebietsheim.pdf>

<sup>14</sup> Erntezulassungsregister für Forstvermehrungsgut → <http://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/erntzulasreg.pdf>

<sup>15</sup> Link: Obstanbaugebiete im Land Brandenburg → <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.213831.de>

<sup>16</sup> Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113)

## 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Gemeinsame Erlass „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812) außer Kraft.

### Anlage 1

#### Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten

Für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Vorkommensgebietseinteilung gemäß Anlage 2. Jeder Gehölzart ist ein bundesweit einheitlicher Code zugeordnet. Für Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen (nachfolgend mit x gekennzeichnet), gelten die nach diesem Gesetz gültigen Herkunftsgebiete und Kennzeichnungen.

| Botanischer Name                              | Deutscher Name           | Code/FoVG |
|---|--------------------------|-----------|
| <i>Acer campestre</i>                         | Feld-Ahorn               | 001       |
| <i>Acer platanoides</i>                       | Spitz-Ahorn              | x         |
| <i>Acer pseudoplatanus</i>                    | Berg-Ahorn               | x         |
| <i>Alnus glutinosa</i>                        | Schwarz-Erle             | x         |
| <i>Berberis vulgaris</i> L.                   | Gemeine Berberitze       | 006       |
| <i>Betula pendula</i>                         | Sand-Birke               | x         |
| <i>Betula pubescens</i>                       | Moor-Birke               | x         |
| <i>Carpinus betulus</i>                       | Hainbuche                | x         |
| <i>Cornus sanguinea</i> s.l.                  | Blutroter Hartriegel     | 013       |
| <i>Corylus avellana</i>                       | Strauchhasel             | 014       |
| <i>Crataegus monogyna</i> <sup>2</sup>        | Eingrifflicher Weißdorn  | 021       |
| <i>Crataegus laevigata</i> <sup>2</sup>       | Zweigrifflicher Weißdorn | 017       |
| <i>Crataegus</i> Hybriden agg. <sup>2,3</sup> | Weißdorn                 | 200       |
| <i>Cytisus scoparius</i>                      | Besen-Ginster            | 025       |
| <i>Euonymus europaeus</i>                     | Pfaffenhütchen           | 029       |
| <i>Fagus sylvatica</i>                        | Rot-Buche                | x         |
| <i>Frangula alnus</i>                         | Gemeiner Faulbaum        | 031       |
| <i>Fraxinus excelsior</i>                     | Gemeine Esche            | x         |
| <i>Juniperus Communis</i> L.                  | Gemeiner Wacholder       | 041       |
| <i>Malus sylvestris</i> agg. <sup>1</sup>     | Wild-Apfel               | 052       |
| <i>Pinus sylvestris</i>                       | Gemeine Kiefer           | x         |
| <i>Populus nigra</i>                          | Schwarz-Pappel           | x         |
| <i>Populus tremula</i>                        | Zitter-Pappel            | x         |
| <i>Prunus avium</i> <sup>2</sup>              | Vogel-Kirsche            | x         |
| <i>Prunus padus</i>                           | Traubenkirsche           | x         |
| <i>Prunus spinosa</i> <sup>2</sup>            | Schlehe                  | 060       |
| <i>Pyrus pyraster</i> agg. <sup>1</sup>       | Wild-Birne               | 061       |
| <i>Quercus petraea</i>                        | Trauben-Eiche            | x         |
| <i>Quercus robur</i>                          | Stiel-Eiche              | x         |
| <i>Rhamnus cathartica</i>                     | Kreuzdorn                | 062       |
| <i>Rosa canina</i> agg. <sup>4</sup>          | Hunds-Rose               | 201       |
| <i>Rosa corymbifera</i> agg. <sup>5</sup>     | Hecken-Rose              | 202       |
| <i>Rosa rubiginosa</i> agg. <sup>6</sup>      | Wein-Rose                | 203       |

| Botanischer Name   | Deutscher Name        | Code/FoVG |
|--|-----------------------|-----------|
| <i>Rosa elliptica</i> agg. <sup>7</sup>                    | Keilblättrige Rose    | 204       |
| <i>Rosa tomentosa</i> agg. <sup>8</sup>                    | Filz-Rose             | 205       |
| <i>Salix alba</i>  | Silber-Weide          | 103       |
| <i>Salix aurita</i>  | Ohr-Weide             | 105       |
| <i>Salix caprea</i>  | Sal-Weide             | 106       |
| <i>Salix cinerea</i>                                       | Grau-Weide            | 107       |
| <i>Salix fragilis</i> L.                                   | Bruch-Weide           | 110       |
| <i>Salix pentandra</i>                                     | Lorbeer-Weide         | 116       |
| <i>Salix purpurea</i>                                      | Purpur-Weide          | 117       |
| <i>Salix triandra</i> agg. <sup>9</sup>                    | Mandel-Weide          | 206       |
| <i>Salix viminalis</i>                                     | Korb-Weide            | 124       |
| <i>Salix x rubens</i> ( <i>S. alba</i> x <i>fragilis</i> ) | Hohe Weide/Kopf-Weide | 121       |
| <i>Sambucus nigra</i>                                      | Schwarzer Holunder    | 125       |
| <i>Sorbus aucuparia</i>                                    | Gemeine Eberesche     | 128       |
| <i>Sorbus torminalis</i>                                   | Elsbeere              | 133       |
| <i>Tilia cordata</i>                                       | Winter-Linde          | x         |
| <i>Tilia platyphyllos</i>                                  | Sommer-Linde          | x         |
| <i>Ulmus glabra</i>  | Berg-Ulme             | 136       |
| <i>Ulmus laevis</i>  | Flatter-Ulme          | 138       |
| <i>Ulmus minor</i>   | Feld-Ulme             | 139       |
| <i>Viburnum opulus</i>                                     | Gemeiner Schneeball   | 144       |

<sup>1</sup> Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen

<sup>2</sup> Verwendung außerhalb der in Anlage 3 gekennzeichneten Gebiete

<sup>3</sup> *C. x macrocarpa*, *C. x media* (019), *C. x subsphaericea* (023), *C. monogyna x laevigata x rhipidophylla*

<sup>4</sup> *Rosa canina* (077), *R. subcanina* (094), *R. dumalis* (079)

<sup>5</sup> *R. corymbifera* (078), *R. subcollina* (095), *R. caesia* (076)

<sup>6</sup> *R. micrantha* (087), *R. columnifera* (083), *R. rubiginosa* (091)

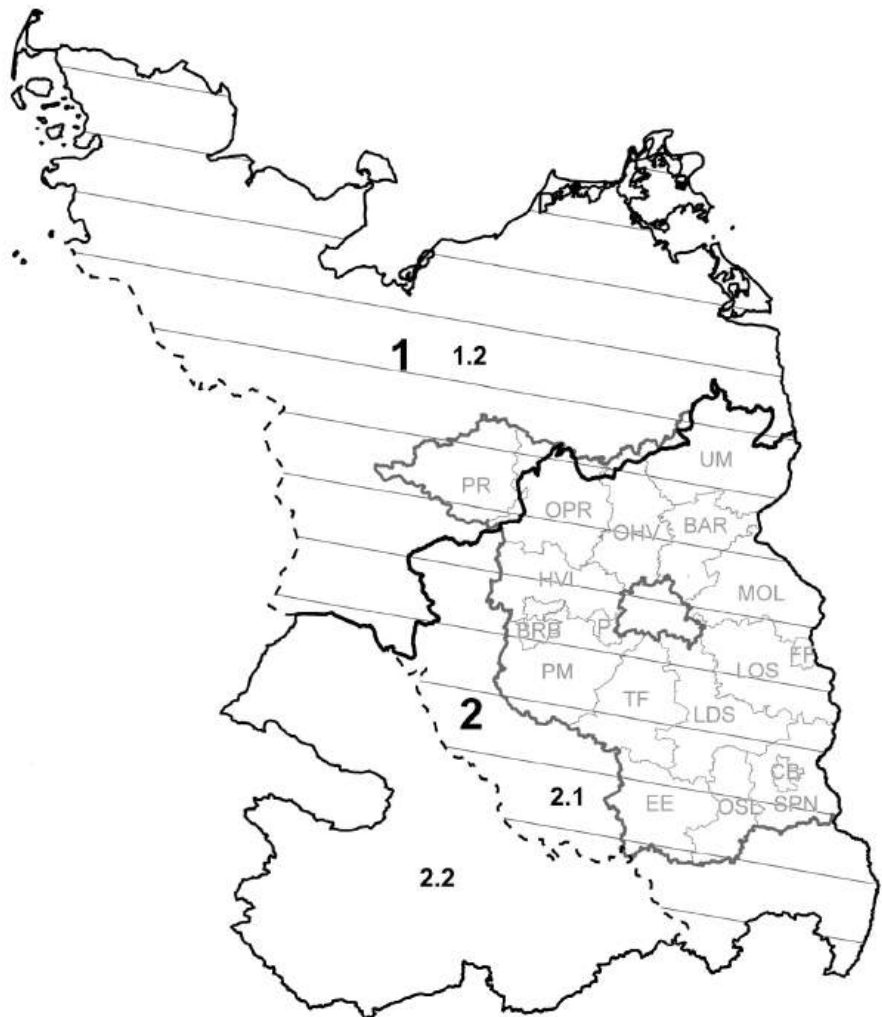
<sup>7</sup> *R. agrestis* (073), *R. inodora* (084), *R. elliptica* (080)

<sup>8</sup> *R. tomentosa* (096), *R. pseudoscabriuscula* (090), *R. sherardii* (092)

<sup>9</sup> *Salix triandra* subsp. *amygdalina* (122), *S. triandra* subsp. *triandra* (123)

Anlage 2

Vorkommensgebietseinteilung für Gehölzarten in Brandenburg, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (siehe Anlage 1) unterliegen



**Bezeichnung der Landkreise:**

- BAR Barnim
- LDS Dahme-Spreewald
- EE Elbe-Elster
- HVL Havelland
- MOL Märkisch-Oderland
- OHV Oberhavel
- OSL Oberspreewald-Lausitz
- LOS Oder-Spree
- OPR Ostprignitz-Ruppin
- PM Potsdam-Mittelmark
- PR Prignitz
- SPN Spree-Neiße
- TF Teltow-Fläming
- UM Uckermark

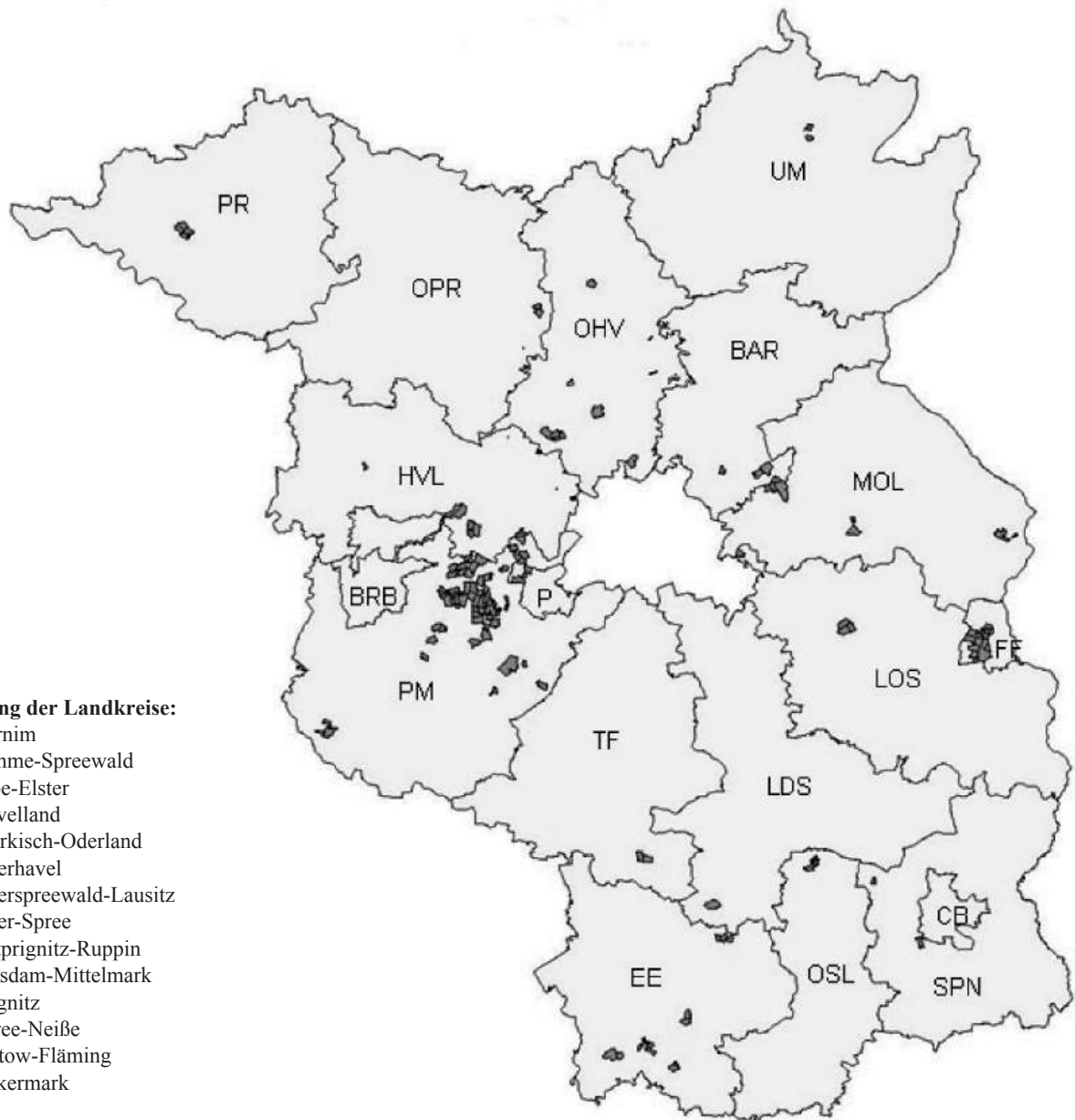
**Bezeichnung der Vorkommensgebiete:**

- 1 Norddeutsches Tiefland
- 1.2 Nordostdeutsches Tiefland
- 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
- 2.1 Ostdeutsches Tiefland
- 2.2 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland

**Für Brandenburg gelten die Vorkommensgebiete 1.2 (Nordostdeutsches Tiefland) und 2.1 (Ostdeutsches Tiefland).**

Quelle: SCHMIDT/KRAUSE: Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft (NuL, 1997) und weitere Untersetzung für Brandenburg in Anlehnung an Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Generhaltung und Forstsaatgutrecht (1998) sowie Leitfaden des BMU (2012)

**Obstanbaugebiete, in denen *Crataegus monogyna*, *Prunus avium* und *Prunus spinosa* nicht zu pflanzen sind**



**In den folgend aufgeführten Gemeinden liegen die oben genannten bedeutenden Obstbauunternehmen:**

Frankfurt (Oder) (Stadt); Potsdam (Stadt); Blumberg, Hirschfelde (BAR);

Bad Liebenwerda/Stadt, Elsterwerda/Stadt, Goßmar, Rückersdorf, Sonnewalde/Stadt, Zeckerin (EE); Stechow-Ferchesar, Tremmen, Wachow, Wustermark (HVL);

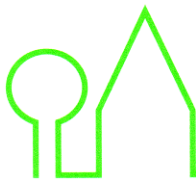
Alt Tucheband, Altlandsberg/Stadt, Waldsiefersdorf (MOL);

Gransee/Stadt, Oberkrämer, Oranienburg/Stadt, Schönfließ (OHV);

Lübbenau-Spreewald/Stadt (OSL); Rauen, Schöneiche b. Berlin (LOS);

Vielitzsee (OPR); Beelitz, Bochow, Damsdorf, Deetz/Havel, Derwitz, Fahrland, Ferch, Glindow, Golm, Groß Kreutz, Jeserig, Kloster Lehnin, Krielow, Marquardt, Phöben, Plötzin, Satzkorn, Schenkenberg, Schmergow, Schwielowsee, Töplitz, Trechwitz, Uetz-Paaren, Werder (Havel), Wiesenburg/Mark (PM); Perleberg/Stadt (PR);

Burg/Spreewald, Kolkwitz, (SPN); Dahme/Mark, Ihlow (TF); Prenzlau/Stadt (UM).



PNS Dr. Hanspach, Schlossplatz 1, 01945 Lindenau

ISP Ingenieurbüro Diecke  
Stadtplanung  
Dipl.-Ing (FH) Gabriele Diecke  
Am Schwarzgraben 13

**04924 Bad Liebenwerda**

Dr.rer.nat. Dietrich Hanspach  
Dipl.-Agraring.

*Büro Lindenau*  
Schlossplatz 1  
01945 Lindenau

*Büro Graupa*  
Borsbergstr. 3  
01796 Pirna OT Graupa

Tel./Fax. 035755 431  
01522 8933672

E-mail: [pns.dr.hanspach@gmx.de](mailto:pns.dr.hanspach@gmx.de)

Lindenau, den 26.02.2025

## **B-Plan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“**

### **Prüfung der Grundstücke in Sallgast, Flur 2, Flurstücke 97 und 98 (ca. 3.750 m<sup>2</sup>) (Möglichkeiten der Gehölzanzpflanzung zu Kompensationszwecken und zwecks möglicher Umsiedlung der Zauneidechsen)**

#### **Veranlassung**

Für den B-Plan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ wird Ersatzlebensraum für Eidechsen von 1800 m<sup>2</sup> benötigt. Der Rest von ca. 1950 m<sup>2</sup> soll für den Bodenausgleich mit Sträucher angepflanzt werden in Sallgast, Flur 2, Flurstücke 97 und 98. Es ist daher eine Prüfung der Flächen auf Eignung Ersatzlebensraum und Anpflanzung erforderlich.

#### **Beschreibung**

Am 25.02.2025 wurde bei zeitweise sonnigem, meist aber bewölkter Witterung von 15-16.00 Uhr (vor Ort) das Grundstück in Sallgast, Flur 2, Flurstücke 97 und 98, zwecks möglicher Umsiedlung der Zauneidechsen bzw. Anpflanzung von Gehölzen in Augenschein genommen.

Das Grundstück nimmt insgesamt einen ärmeren, sandigen Standort westlich der „Trift“ ein, die dann im Norden in Grünwege auf bzw. im Bereich von Agrarflächen abschwenkt.

Es handelt sich bei dem Grundstück insgesamt um eine von Solitär-Gehölzen und Gehölzgruppen verschiedenen Alters und unterschiedlicher Artzusammensetzung durchsetzte, ansonsten offene Grünfläche (schätzungsweise insgesamt ca. 20 – 25 % Gehölzdeckung) an die sich weitere Grünflächen (im Westen Frisch-Feuchtwiese) räumlich anschließen. Nahe westlich verläuft der Graben 193. Punktuell wurden Gartenabfälle und andere Abfälle ins Grundstück eingetragen. Randeinflüsse durch angrenzende Siedlungen werden u.a. durch einen Essigbaumbestand erkennbar. Ansonsten handelt es sich um Reste alter Obstbestände und um Vorwaldstadien (Aspen, Birken usw.).

Die Feldschicht setzt sich weitgehend aus Brachestadien in Form von Landreitgrasfluren, Knautgrasbeständen und eingestreuten Nitrifizierungszeigern sowie vereinzelt Krautfluren zusammen. Es handelt sich im Bereich des gesamten Grundstücks nicht um gesetzlich geschützte §30-Biotope.

### **Eignung als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen**

Die Dominanz von Landreitgrasfluren und anderen Hochgräsern als Brachestadien mit eingestreuten niedrigwüchsigen Gehölzgruppen sowie randlichen Frische- und Feuchtestandorten im Einzugsbereich des Grabens 193 am Westrand des Grundstücks auf sandigem Grund stellen grundsätzlich günstige Habitatbedingungen dar, wobei mit höherer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass bereits eine Population von Zauneidechsen anwesend ist.

Präsenz und Größe der Population könnten jedoch erst im Verlauf einer Erfassungsperiode im Zeitraum April bis Oktober 2025 näher bestimmt werden. Daher wird das Grundstück aus gegenwärtiger Kenntnis für eine Umsetzung von Zauneidechsen in seiner Gesamtheit als nicht geeignet erachtet.

### **Eignung zur Pflanzung von Gehölzen**

Das vollflächig hinsichtlich seiner Biotopausstattung untersuchte Grundstück weist keine naturschutzrechtlich geschützten Biotope (nach § 30 BNatSchG) auf.

Daher kann unter Beachtung bereits bestehender Gehölze eine vollflächige Bepflanzung (ca. 75 % Offenanteil von 3.750 m<sup>2</sup>) vorgenommen werden.



Abb. 1: Lageplan

## Fotodokumentation



Foto 1: Blick entlang der Westgrenze südwärts mit angrenzender Frisch-Feuchtwiese und Graben 193.



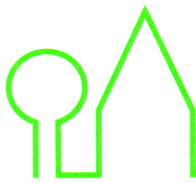
Foto 2: Blick entlang der Südgrenze ostwärts auf Hochgräser und Gebüschstadien.



Foto 3: Blick von Süden nordostwärts auf Grasbestände und Gartenabfälle sowie Solitärgehölze (u.a. Birke).



Foto 4: Blick entlang der Osthälfte des Grundstücks nordwärts auf Essigbaumgruppe und Gartenabfälle.



PNS Dr. Hanspach, Schlossplatz 1, 01945 Lindenau

ISP Ingenieurbüro Diecke  
Stadtplanung  
Dipl.-Ing (FH) Gabriele Diecke  
Am Schwarzgraben 13

**04924 Bad Liebenwerda**

Dr.rer.nat. Dietrich Hanspach  
Dipl.-Agraring.

*Büro Lindenau*  
Schlossplatz 1  
01945 Lindenau

*Büro Graupa*  
Borsbergstr. 3  
01796 Pirna OT Graupa

Tel./Fax. 035755 431  
01522 8933672

E-mail: [pns.dr.hanspach@gmx.de](mailto:pns.dr.hanspach@gmx.de)

Lindenau, den 24.01.2025

### **Prüfung des Grundstücks in Sallgast, Flur 8, Flurstücke 201 z.T. und 202 z.T. zwecks möglicher Umsiedlung der Zauneidechsen**

Am 24.01.2025 wurde bei sonnigem Wetter von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr (vor Ort) das Grundstück in Sallgast, Flur 8, Flurstücke 201 und 202, jeweils Teilflächen, zwecks möglicher Umsiedlung der Zauneidechsen in Augenschein genommen. Es handelt sich insgesamt um einen ärmeren, sandigen Standort nahe und nördlich der Sallgaster Straße Flurstück 201 bzw. südlich des Weges „Gotthold“ (Flurstück 202).

#### 1. Flurstück 201, z. T.

##### 1.1 Flurstück 201, westliche Teilfläche

Es handelt sich um eine gezäunte (E-Weidezaun) Fläche, die, wie anhand der Kotreste zu ersehen ist, der Rinderbeweidung unterliegt (z.Z. keine Weidetiere beobachtet, wohl Stallhaltung).

Die Beweidung erfolgt auf einer Fläche, die zuvor brachlag und in weiten Teilen, wie noch an verbliebenen Vegetationsinseln bzw. -resten zu erkennen ist, von Landreitgras-Herden mit Durchdringungen von Goldrutenbeständen ausgekleidet war.

Diese Vegetations-Bestände sind aber durch die Rinderbeweidung nun weitgehend zurückgedrängt worden und durch kurzrasige ersetzt worden, sodass kaum noch Rückzugsmöglichkeiten für Zauneidechsen bestehen und davon auszugehen ist, dass diese durch die Beweidung ohnehin einer erheblichen Störung unterlagen und wohl „abgewandert“ sind.

Eine Eignung zur Zauneidechsen-Umsiedlung (Ersatzlebensraum) scheint bei Etablierung geeigneter Rückzugsmöglichkeiten gegeben, da aufgrund dieser aktuellen Habitatsituation im Optimal-Fall von einer nur sehr geringe Populationsdichte auszugehen ist, sodass bei einer Umsiedlung kaum innerartlicher Konkurrenz zu erwarten sein wird.

## 1.2 Flurstück 201, östliche Teilfläche

Diese Fläche ist als Zauneidechsenhabitat (Ersatzlebensraum) nicht geeignet, denn in Verbindung mit teils niedrigen Gehölzgruppen und nitrophilen Hochstaudenfluren (insbesondere Landreitgras- und Goldrutenbestände) ist von einer stabilen Eidechsenpopulation auszugehen, sodass bei Ansiedlung weiterer Eidechsen-Exemplare fremder Populationen es zu einer innerartlichen Konkurrenz kommen würde.

## 2. Flurstück 202, z.T.

Es handelt sich um eine gezäunte (E-Weidezaun) Fläche, die, wie anhand der Kotreste zu ersehen ist, der Rinderbeweidung unterliegt (z.Z. keine Weidetiere beobachtet, wohl Stallhaltung).

Die Beweidung erfolgt auf einer Fläche, die zuvor brachlag und in weiten Teilen, wie noch an verbliebenen Vegetationsinseln bzw. -resten zu erkennen ist, von Landreitgras-Herden mit Durchdringungen von Goldrutenbeständen ausgekleidet war.

Diese Vegetations-Bestände sind aber durch die Rinderbeweidung nahezu völlig zurückgedrängt worden und durch kurzrasige ersetzt worden, sodass keine Rückzugsmöglichkeiten für Zauneidechsen mehr bestehen und davon auszugehen ist, dass diese durch die erfolgte Beweidung ohnehin „vergrämt“ wurden.

Eine Eignung zur Zauneidechsen-Umsiedlung scheint daher gegeben, da aufgrund der aktuellen Habitatzustandes keine innerartliche Konkurrenz zu erwarten ist.

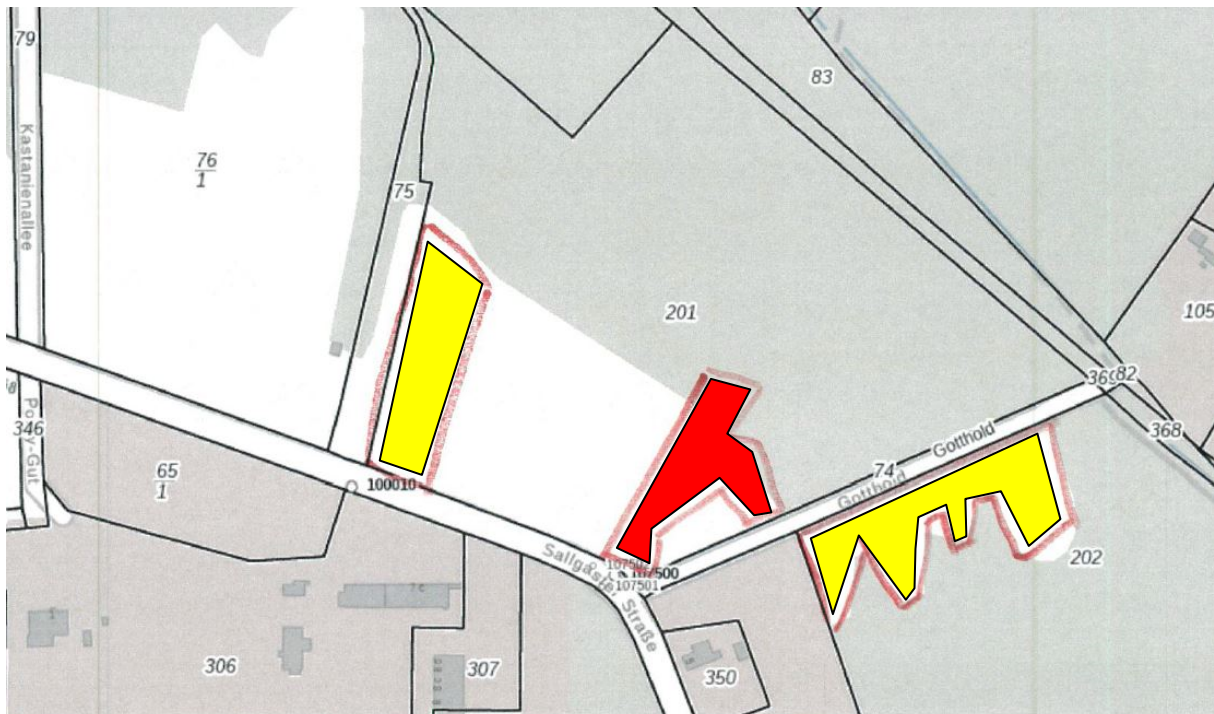


Abb. 1: Lageplan

Ungefähre Grenzen der Teilflächen: —————

geeignet: gelbe Fläche

nicht geeignet: rote Fläche



Abb. 2: Blick nordwärts auf Flurstück 201, westliche Teilfläche - geeignet



Abb. 3: Blick westwärts auf Flurstück 201, östliche Teilfläche – nicht geeignet!



Abb. 4: Blick südostwärts auf Flurstück 202 - geeignet



Abb. 5: Blick südwestwärts auf Flurstück 202 - geeignet